

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur internationalen Dimension des ECU

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission über die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU [SEK (92) 2472 – C3-0040/93],
 - unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 27. Oktober 1993 zu dem EWS und dem Programm 1992: Lehren für die Verwirklichung der WWU sowie zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0099/94),
- A. in der Erwägung, daß bei einem weiteren Verlauf des europäischen Integrationsprozesses entsprechend den Vorgaben des Vertrags über die Europäische Union die Umwandlung der Gemeinschaft in einen Regionalblock mit einer einheitlichen Währungs- und Wechselkurspolitik Einfluß auf ihre Rolle in der internationalen Zusammenarbeit haben wird,
- B. in der Erwägung, daß im Zuge dieser Umwandlung der ECU in der dritten Stufe nach und nach Funktionen als Zahlungsmittel, Rechnungseinheit und Rücklagengewährung übernehmen und sich damit auf das Funktionieren des Weltwährungssystems und insbesondere auf die derzeitige Vorherrschaft des Dollar auswirken könnte,

¹⁾ Teil II Punkte 4 und 5 des Protokolls dieses Datums.

- C. in der Erwägung, daß die Annahme des ECU als einheitliche Währung in der dritten Stufe der WWU sich in folgender Hinsicht positiv auswirken wird:
- a) Verringerung der Devisenreserven der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, da die Notwendigkeit entfallen wird, die Schwankungen der innergemeinschaftlichen Paritäten an den Devisenmärkten in Schranken zu halten,
 - b) Senkung der Transaktionskosten für den privaten Sektor, da der ECU bei Devisengeschäften Verkehrswährung wird,
 - c) Senkung der Informationskosten durch die Verwendung des ECU als einheitliche Währung,
 - d) Verringerung der Transaktionskosten für die Fakturierung des innergemeinschaftlichen Handels, wobei hier der Gewinn am größten sein könnte,
 - e) Stärkung des Zusammenhalts des Binnenmarkts durch Freisetzung der Initiativen von KMU, die durch die Währungsschwankungen zur Vorsicht genötigt waren, und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Produkte für den Weltmarkt (z. B. Airbus, Automobilindustrie),
- D. in der Erwägung, daß der ECU die internationale monetäre Zusammenarbeit erleichtern wird, denn seine Annahme in der dritten Stufe der WWU als einheitliche Währung der Europäischen Union könnte das derzeit asymmetrische Koordinierungssystem in ein symmetrischeres tripolares System auf der Grundlage von US-Dollar, Yen und ECU umwandeln, da
- a) die geringere Zahl internationaler Partner den Informationsaustausch erleichtern wird,
 - b) die Koordinierung zwischen den drei Regionalblöcken einfacher und effizienter sein wird,
- E. in dem Bewußtsein, daß die der europäischen Integration förderlichen Elemente, nämlich Technologie, Handel und Bewegungen der Produktionsfaktoren, sowie die weltweit operierenden Märkte zu einer zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften der drei wichtigsten Regionalblöcke, d. h. der Vereinigten Staaten, Japans und der Europäischen Union, und zu einer tripolaren Welt, bestehend aus regionalen Einflußblöcken auf der Grundlage der Ankerwährungen Dollar, Yen und ECU, beitragen, so daß eine Neuordnung der Handels-, Währungs- und Finanzgeschäfte erforderlich wird,
1. ist der Auffassung, daß der ECU spezifischen Kriterien genügen muß, um eine internationale Devisen zu werden, die die Funktionen als Zahlungsmittel, Rechnungseinheit und Rücklagewährung erfüllt, und erwartet, daß die folgenden vier Kriterien erfüllt sind, wenn der ECU die einheitliche Währung der dritten Stufe werden wird:
- a) Währungsstabilität in Verbindung mit niedriger Inflationsrate,
 - b) ein hohes Maß an Vertrauen in diese Währung,

- c) Erhaltung einer starken, offenen und gesunden Wirtschaft, die im internationalen Handelsverkehr eine herausragende Rolle spielen kann, was zur Wechselkursstabilität beitragen wird,
 - d) die entsprechende institutionelle Struktur im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union;
2. ist der Auffassung, daß die EU folgendes fördern sollte, um von der Funktion des ECU als Rücklagengewährung in dem Sinne zu profitieren, daß dieser den Dollar schrittweise ablöst:
- a) einen einheitlichen europäischen Finanzmarkt,
 - b) die Erweiterung und Vertiefung der Gemeinschaft,
 - c) die Währungs- und Finanzstabilität ihrer Märkte;
3. ist ferner der Auffassung, daß das in den ECU gesetzte Vertrauen nicht nur von der Währungspolitik abhängen wird, sondern auch von Maßnahmen, die die Durchführung eines kohärenten Policy Mix ermöglichen; unter kohärentem Policy Mix ist zu verstehen, daß die Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kompatibel sein und ihre Haushalts-, Steuer- und Finanzpolitiken aufeinander abgestimmt sein müssen;
4. ist überzeugt, daß das Vertrauen in den ECU sich im weiteren Verlauf der Entwicklung zur politischen Union einstellen wird, und ist daher der Meinung, daß es bereits ab der zweiten Phase der WWU zu einer Erhöhung der Einlagen und Anleihen in ECU kommen kann, wenn:
- a) Möglichkeiten zur Zahlung in ECU bestehen, wobei ferner vorgeschlagen wird, daß ein Teil der neuen Staatsschulden auf ECU lauten soll,
 - b) Banken, mit Kreditkarten arbeitende und Kredit gewährende Gesellschaften (für die Bezahlung von Hotels, Reisen, Reiseveranstaltern), Beförderungsunternehmen und alle ähnlichen Gesellschaften bereits ab der zweiten Stufe der WWU die Zahlung der Rechnungen in ECU erleichtern;
5. schlägt dem EWU vor, zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft die internationalen Aspekte einer ECU-Zone mit folgenden Besonderheiten zu untersuchen:
- a) der Rat des EWU und die Präsidenten der Zentralbanken der mittel- und osteuropäischen Länder, die den Anschluß an den ECU wünschen, bilden gemäß Artikel 109f Abs. 7 einen Aufsichtsrat der ECU-Zone für die unter den Buchstaben b und c genannten Systeme,
 - b) Errichtung eines Reservefonds und eines Systems der Konvertierbarkeit, die durch Devisenreserven der an die ECU-Zone angeschlossenen Länder abgesichert sind,
 - c) Schaffung eines Wechselkursmechanismus der mit dem ECU verbundenen Währungen;

6. vertritt die Auffassung, daß, wenn der ECU-Raum klar festgelegt ist und die Einflußzone auf die EFTA-Länder und einige mitteleuropäische Länder ausgedehnt werden kann, die Gewinne höher und die Kosten niedriger werden;
7. schlägt vor, mit den mitteleuropäischen Ländern, die den Status von „sonstigen Haltern“ von ECU erhalten, besondere Beziehungen aufzunehmen, einmal weil sie sich im Handel mit der Europäischen Union für eine stabile Währung entschieden haben, und zum anderen, weil ihre Rücklagen in ECU steigen werden;
8. fordert das EWI gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Protokolls über seine Satzung auf, die Wirtschafts- und Währungslage dieser Drittstaaten zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, daß im Zuge des handelspolitischen Integrationsprozesses zunächst die Beziehungen dieser Länder zur Europäischen Union verstärkt werden sollten, bevor den Währungsbehörden dieser Drittstaaten der Status von „sonstigen Haltern“ von ECU verliehen wird;
9. fragt das EWI nach den wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen einer viele Jahre vorher angekündigten Währungsreform und nach unserer Fähigkeit, die durch diese Art von Ankündigung ausgelösten Finanzspekulationen zu neutralisieren;
10. bestärkt die vier den EU-Beitritt anstrebenden EFTA-Staaten, die derzeit „sonstige Halter“ von ECU sind, darin, die Verbindung ihrer Währung zum ECU aufrechtzuerhalten und damit den größten Markt der Welt mit stabiler Währung zu schaffen;
11. wünscht, daß das EWI in Zusammenarbeit mit der für die Verhandlungen mit den EFTA-Staaten zuständigen Kommission sich von den Konvergenzkriterien der WWU leiten läßt, die besonderen Merkmale dieser Länder berücksichtigt und sie dazu anspornt, sich durch eine stärkere Bindung an den ECU schrittweise in die WWU zu integrieren;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Länder zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident